



Rat der
Europäischen Union

054435/EU XXVI. GP
Eingelangt am 18/02/19

Brüssel, den 18. Februar 2019
(OR. en)

11123/18
COR 3 (de,fr,it,lt)

AGRI 364
AGRIORG 57
AGRIFIN 78
DELACTION 110

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Februar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1399 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 13.2.2019 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen in den Sektoren Obst und Gemüse (C(2018) 4349 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1399 final.

Anl.: C(2019) 1399 final



Brüssel, den 13.2.2019
C(2019) 1399 final

BERICHTIGUNG

vom 13.2.2019

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen in den Sektoren Obst und Gemüse

(C(2018) 4349 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen in den Sektoren Obst und Gemüse

(C(2018) 4349 final)

Im Titel der Delegierten Verordnung:

anstatt: „in den Sektoren Obst und Gemüse“

muss es heißen: „im Sektor Obst und Gemüse“

Erwägungsgrund 2 Satz 2:

anstatt:

„Um einen fairen Handel zu gewährleisten und auf die Nachfrage einiger Verbraucher nach solchen Mischungen zu reagieren, sollten einheitliche Vorschriften für Packungen mit verschiedenen Obstsorten und Packungen mit verschiedenen Gemüsesorten gelten.“

muss es heißen:

„Um einen fairen Handel zu gewährleisten und auf die Nachfrage einiger Verbraucher nach solchen Mischungen zu reagieren, sollten einheitliche Vorschriften für Packstücke mit verschiedenen Obstarten und Packstücke mit verschiedenen Gemüsearten gelten.“

Erwägungsgrund 3 Satz 1:

anstatt:

„Von 2013 bis 2017 hat die Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) die UN/ECE-Normen für Äpfel, Zitrusfrüchte, Kiwis, Salate, krause Endivie und Eskariol, Pfirsiche und Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Tafeltrauben und Tomaten/Paradeiser überarbeitet.“

muss es heißen:

„Von 2013 bis 2017 hat die Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) die UN/ECE-Normen für Äpfel, Zitrusfrüchte, Kiwis, Salate, krause Endivie und Eskariol, Pfirsiche und Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Tafeltrauben und Tomaten/Paradeiser überarbeitet.“

Artikel 1 Nummer 1 zur Änderung des Artikels 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011:

anstatt:

„(1) Die Vermarktung von Verkaufspackungen mit einem Nettogewicht von bis zu fünf Kilogramm, die Mischungen aus verschiedenen Obstsorten, verschiedenen Gemüsesorten oder verschiedenen Obst- und Gemüsesorten enthalten, ist zulässig, sofern

a) die Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Qualität homogen sind und jedes betreffende Erzeugnis der jeweiligen Vermarktungsnorm oder, wenn es für ein bestimmtes Erzeugnis keine spezielle Vermarktungsnorm gibt, der allgemeinen Vermarktungsnorm entspricht;

b) die Packung mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß diesem Kapitel versehen ist und

c) auszuschließen ist, dass die Käufer durch die Mischung irreführt werden.“

muss es heißen:

„(1) Die Vermarktung von Packstücken mit einem Nettogewicht von bis zu fünf Kilogramm, die Mischungen aus verschiedenen Obstarten, verschiedenen Gemüsearten oder verschiedenen Obst- und Gemüsearten enthalten, ist zulässig, sofern

a) die Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Qualität homogen sind und jedes betreffende Erzeugnis der jeweiligen speziellen Vermarktungsnorm oder, wenn es für ein bestimmtes Erzeugnis keine spezielle Vermarktungsnorm gibt, der allgemeinen Vermarktungsnorm entspricht;

b) das Packstück mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß diesem Kapitel versehen ist und

c) auszuschließen ist, dass die Käufer durch die Mischung irreführt werden.“

Artikel 2:

anstatt:

„Bis zum 31. Dezember 2019 dürfen von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnungen zur Angabe des Packers oder Absenders, die nicht den ISO-3166-Alpha-Länder-/Gebietscode enthalten, weiterhin auf Packungen verwendet werden.“

muss es heißen:

„Bis zum 31. Dezember 2019 dürfen von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnungen zur Angabe des Packers oder Absenders, die nicht den ISO-3166-Alpha-Länder-/Gebietscode enthalten, weiterhin auf Packstücken verwendet werden.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil A – Allgemeine Vermarktungsnormen Nummer 4 Absatz 1 Fußnote 1:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil A – Allgemeine Vermarktungsnormen Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 1: Vermarktungsnorm für Äpfel, Nummer III Absatz 3 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich:

anstatt:

„– 10 mm bei Früchten der Klasse I, die im Packstück oder lose in Verkaufspackungen verpackt sind. Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen.“

muss es heißen:

„– 10 mm bei Früchten der Klasse I, die in Verkaufspackungen oder lose im Packstück verpackt sind. Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 1: Vermarktungsnorm für Äpfel, Nummer III Absatz 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich:

anstatt:

„Bei Früchten der Klasse I, die im Packstück oder lose in Verkaufspackungen verpackt sind.“

muss es heißen:

„Bei Früchten der Klasse I, die in Verkaufspackungen oder lose im Packstück verpackt sind.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 1: Vermarktungsnorm für Äpfel, Nummer III Absatz 4:

anstatt:

„Für Früchte der Klasse II, die im Packstück oder lose in Verkaufspackungen verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.“

muss es heißen:

„Für Früchte der Klasse II, die in Verkaufspackungen oder lose im Packstück verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 1: Vermarktungsnorm für Äpfel, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 10:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 1: Vermarktungsnorm für Äpfel, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 2: Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 18:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 2: Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 2: Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe B vierter Gedankenstrich:

anstatt:

„– bei Satsumas und Clementinen obligatorisch der gebräuchliche Name der Sorte und wahlfrei der Name der Sorte,“

muss es heißen:

„– bei Satsumas und Clementinen obligatorisch der gebräuchliche Name der Art und wahlfrei der Name der Sorte,“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 2: Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe B achter Gedankenstrich:

anstatt:

„– kernlos“ (wahlfrei, kernlose Zitrusfrüchte dürfen vereinzelte Kerne enthalten).“

muss es heißen:

„– kernlos“ (wahlfrei, kernlose Zitrusfrüchte dürfen gelegentlich Kerne enthalten).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 2: Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe D zweiter Gedankenstrich:

anstatt:

„– Größe ausgedrückt als:

- Mindest- und Höchstgröße (in mm) oder
- Größencode(s), wahlfrei gefolgt von der Mindest- und Höchstgröße oder der Stückzahl,“

muss es heißen:

„– Größe ausgedrückt als:

- Mindest- und Höchstgröße (in mm) oder
- Größencode(s), wahlfrei gefolgt von der Mindest- und Höchstgröße oder
- Stückzahl,“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 3: Vermarktungsnorm für Kiwis, Nummer V Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Kiwifrüchte gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe umfassen.“

muss es heißen:

„Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Kiwis gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe umfassen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 3: Vermarktungsnorm für Kiwis, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 22:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 3: Vermarktungsnorm für Kiwis, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 4: Vermarktungsnorm für Salate, krause Endivie und Eskariol, Nummer I Absatz 1 erster Gedankenstrich:

anstatt:

- „– Salate aus den Anbausorten
- *Lactuca sativa* var. *capitata* L. (Kopfsalat einschließlich Eissalat),
 - *Lactuca sativa* var. *longifolia* Lam. (Römischer Salat),
 - *Lactuca sativa* var. *crispa* L. (Blattsalat),
 - Kreuzungen dieser Sorten,“

muss es heißen:

- „– Salate der aus
- *Lactuca sativa* var. *capitata* L. (Kopfsalat einschließlich Eissalat),
 - *Lactuca sativa* var. *longifolia* Lam. (Römischer Salat),
 - *Lactuca sativa* var. *crispa* L. (Blattsalat) hervorgegangenen Anbausorten,
 - Kreuzungen dieser Anbausorten hervorgegangenen Anbausorten und“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 4: Vermarktungsnorm für Salate, krause Endivie und Eskariol, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 24:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 4: Vermarktungsnorm für Salate, krause Endivie und Eskariol, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 5: Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 27:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 5: Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 6: Vermarktungsnorm für Birnen, Nummer III Absatz 4 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich:

anstatt:

„– 10 mm bei Früchten der Klasse I, die im Packstück oder lose in Verkaufspackungen verpackt sind;“

muss es heißen:

„– 10 mm bei Früchten der Klasse I, die in Verkaufspackungen oder lose im Packstück verpackt sind;“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 6: Vermarktungsnorm für Birnen, Nummer III Absatz 4 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich einleitender Satz:

anstatt:

„bei Früchten der Klasse I, die im Packstück oder lose in Verkaufspackungen verpackt sind;“

muss es heißen:

„bei Früchten der Klasse I, die in Verkaufspackungen oder lose im Packstück verpackt sind;“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 6: Vermarktungsnorm für Birnen, Nummer III Absatz 5:

anstatt:

„Für Früchte der Klasse II, die im Packstück oder lose in Verkaufspackungen verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.“

muss es heißen:

„Für Früchte der Klasse II, die in Verkaufspackungen oder lose im Packstück verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 6: Vermarktungsnorm für Birnen, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 31:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 6: Vermarktungsnorm für Birnen, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 6: Vermarktungsnorm für Birnen, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe D:

anstatt:

„D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder, bei in Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.
- Ist die Größe angegeben, so muss diese wie folgt ausgedrückt werden:
 - a) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch Angabe des Mindest- und Höchstdurchmessers oder des Mindest- und Höchstgewichts;
 - b) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, wahlfrei durch Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe ‚und darüber‘ oder einer gleichwertigen Angabe oder gegebenenfalls von der Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der größten Frucht im Packstück.“

muss es heißen:

„D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder, bei in Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.
- Ist die Größe angegeben, so muss diese wie folgt ausgedrückt werden:
 - a) bei Erzeugnissen, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch Angabe des Mindest- und Höchstdurchmessers oder des Mindest- und Höchstgewichts;
 - b) wahlfrei, bei Erzeugnissen, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, durch Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe ‚und darüber‘ oder einer gleichwertigen Angabe oder gegebenenfalls von der Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der größten Frucht im Packstück.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 7: Vermarktungsnorm für Erdbeeren, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 34:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 7: Vermarktungsnorm für Erdbeeren, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 8: Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 37:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 8: Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 9: Vermarktungsnorm für Tafeltrauben, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 40:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 9: Vermarktungsnorm für Tafeltrauben, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 10: Vermarktungsnorm für Tomaten/Paradeiser, Nummer VI Absatz 1 Fußnote 42:

anstatt:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

muss es heißen:

„Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.“

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B – Spezielle Vermarktungsnormen, Teil 10: Vermarktungsnorm für Tomaten/Paradeiser, Nummer VI Absatz 1 Buchstabe A Absatz 1:

anstatt:

„Name und Postanschrift des Packers und/oder Absenderes (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“

muss es heißen:

„Name und physische Adresse des Packers und/oder Absenders (z. B. Straße/Stadt/Region/Postleitzahl und – falls nicht mit dem Ursprungsland identisch – Land).“